

# Schwerpunkt

## Datenschutz im Personaldossier und das Auskunftsrecht der Angestellten

arbeitsgeberverband

region basel

### Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das Personaldossier ist eine vom Arbeitgeber geführte vertrauliche Dokumentation von Informationen über den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin. Der Arbeitgeber führt für jeden Angestellten ein solches Dossier. Doch haben Sie sich schon einmal überlegt, welche Daten ins Personaldossier gehören und welche nicht und wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen? Muss ein Personaldossier zwingend physisch geführt werden oder reicht die elektronische Ablage? Und muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf Verlangen Einblick in das Personaldossier und die über sie gesammelten Daten geben?

Das neue Datenschutzgesetz ist nun seit knapp zwei Jahren in Kraft. Es hat viele Neuerungen gebracht und Arbeitgeber mussten sich mit neuen Datenschutzerklärungen, Datenbearbeitungsaufträgen, etc. auseinandersetzen. Eine weitere für das Arbeitsrecht wichtige Anpassung ist deshalb etwas untergegangen und hat noch zu wenig Aufmerksamkeit erhalten. Im neuen Datenschutzgesetz wurde nämlich der Zweck des Auskunftsrechts der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers – beispielsweise über die Daten im Personaldossier – neu explizit festgehalten. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher, bereits durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung definierter Grund für eine Auskunftsverweigerung neu ins Gesetz aufgenommen.

Auf den Datenschutz im Personaldossier, das Auskunftsrecht und die Folge dieser nicht ganz neuen aber nun explizit festgehaltenen Regelung der Auskunftsverweigerung soll im Folgenden eingegangen werden.



Laetitia Block, Rechtsberatung

